

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 21.10.1994

B-2-4/III-94

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des F.D.P.-Ortsverbandes N-T,

vertreten durch den Vorsitzenden K aus B,

- Antragsteller zu 1. -

des F.D.P.-Ortsverbandes M-L,

vertreten durch die Vorsitzende S aus B,

- Antragsteller zu 2./Beschwerdeführer -

des K aus B,

- Antragsteller zu 3. -

der S aus B,

- Antragstellerin zu 4. -

g e g e n

den F.D.P.-Bezirksverband T,

vertreten durch den Vorsitzenden W[1] aus B,

- Antragsgegner, Beigeladener und Beschwerdegegner -

wegen der Anfechtung sämtlicher Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des
Bezirksausschusses T am 10. März 1994

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Hermann Bach

Dr. Kurt Wöhler

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

ohne mündliche Verhandlung am 21. 10. 1994 wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerde des Antragstellers Ziffer 2 gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes der F.D.P. B vom 26. 04. 1994 - 4/III-94 - wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Auf der seitens des Bezirksausschusses T der F.D.P. des Landesverbandes B für [den] 10.3.1994 einberufenen Jahreshauptversammlung wurde das dem Ortsverband T zugehörige Parteimitglied W[2] zum Sprecher des Bezirksausschusses gewählt. Das Einladungsschreiben vom 24.2.1994 hatte 17 Tagesordnungspunkte enthalten: Punkt 1 bezog sich auf die Konstituierung des Bezirksausschusses, Punkt 2 auf die Wahl einer Zählkommission und Punkt 3 auf die Wahl des Sprechers, seines Stellvertreters und des Schriftführers. Die Punkte 4 - 6 hatten die Berichte des Vorstandes, der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer zum Gegenstand. Punkt 7 war für die Aussprache vorgesehen, Punkte 8 und 9 befaßten sich mit der Entlastung von Schatzmeisterin und Vorstand. Punkte 10 - 14 beschäftigten sich mit der Wahl des Gesamtvorstandes. Erst in Punkt 15 wurde die Wahl von 6 Delegierten und bis zu 9 Ersatzdelegierten zum Landesausschuß aufgerufen.

Mit ihren an das Landesschiedsgericht der F.D.P. des Landesverbandes B gerichteten Anträgen vom 16.3.1994 haben die vier Antragsteller sowohl die Wahl des Sprechers als auch sämtliche nachfolgenden Wahlen ... einschließlich der Wahl ... von W[1] zum Bezirksvorsitzenden mit der Begründung angefochten, aus § 26 Absatz 6 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 der Landessatzung ergebe sich die Unzulässigkeit der Wahl eines Ersatzdelegierten zum Sprecher des Bezirksausschusses, wobei sie sich zur Stützung ihrer Auffassung auf eine Auskunft des Vorsitzenden des Satzungsausschusses des Landesverbandes bezogen. Als weitere Folge der von dem nicht wirksam gewählten Sprecher geleiteten Wahlgänge seien diese sämtlich unwirksam.

Zur Begründung ihrer Antragsberechtigung haben die Antragsteller Ziffer 3 und 4 vorgetragen, sie seien als Delegierte des Bezirksausschusses in ihren Rechten auf ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Wahlen verletzt.

Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, daß - außer in der Regelung für den Sprecher des Landesaus-schusses in § 16 Absatz 1 Satz 3 LaSatz - nirgendwo in der Satzung ausdrücklich bestimmt sei, Sprecher bzw. Präsidiumsmitglieder von Organen des Landesverbandes müßten Vollmitglieder des jeweiligen Gremiums sein. Auch eine entsprechende Verweisung gebe es entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht.

Das Landesschiedsgericht hat W[2] und W[1] gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 SchGO beigeladen, nur letzterer ist dem Verfahren beigetreten.

Der Antragsgegner und ... W[1] haben beantragt,

die Anträge der Antragsteller als unbegründet zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat alle vier Anträge für zulässig ..., aber für unbegründet gehalten und zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landesschiedsgericht ausgeführt:

Stellte die in § 16 Absatz 1 Satz 3 LaSatz für den Landesauschuß getroffene Regelung eine allgemeine, für alle entsprechenden Organe geltende Bestimmung dar, wäre ihre ausdrückliche Erwähnung beim Landesauschuß unverständlich, weil überflüssig. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung für alle entsprechenden Organe spreche vielmehr dafür, daß sie dort nicht gelten solle. In § 26 Absatz 2 lit. a) und b) sei lediglich bestimmt, aus welchem Personenkreis sich der Bezirksauschuß zusammensetzt. Daß der Sprecher aus diesem Personenkreis gewählt werden müsse, sei nicht zu folgern. Der enge Wirkungskreis des Sprechers des Bezirksausschusses, nämlich Einberufung und Leitung von dessen Sitzungen, erlaube es, einen mit Anwesenheits- und Rederecht ausgestatteten Ersatzdelegierten zum Sprecher zu wählen.

Sei hiernach der Antrag auf Anfechtung der Wahl von W[2] unbegründet, so folge daraus auch die Unbegründetheit des Antrages auf Anfechtung sämtlicher nachfolgender Wahlen.

Aber selbst wenn die Wahl von W als unwirksam anzusehen wäre, hätte dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der späteren Wahlen. Weder hätten die Antragsteller vorgetragen noch seien irgendwelche Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß bei Nichtdurchführung und Leitung der Wahlen durch W andere Wahlergebnisse zustande gekommen wären. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die von ihm entfaltete Tätigkeit geeignet gewesen sei, die Ergebnisse dieser Wahlen zu beeinflussen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Beschluß des Landesschiedsgerichts verwiesen.

II.

Gegen den dem Antragsteller Ziffer 2 zu Händen von dessen Vorsitzenden (Antragstellerin Ziffer 4) am 6.5.1994 zugestellten Beschluß hat dieser per Fax am 29. 5. 1994 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht mit dem Ziel eingelegt, den Beschluß des Landesschiedsgerichts aufzuheben und nach den im Verfahren 1. Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden.

Zur Begründung führt der Antragsteller Ziffer 2 aus:

Entgegen der Auffassung des Landesschiedsgerichts gälten für den Sprecher des Bezirksausschusses die gleichen Grundsätze wie für den Sprecher des Landesausschusses da deren Funktionen und Befugnisse auf der jeweiligen Gliederungsebene vergleichbar seien. Die Nichtaufführung des Begriffes "Delegierter" sei unerheblich, da die Maxime des "argumentum a maiore ad minus" gelten müsse. Auch beim Präsidium des Landesparteitages werde entsprechend verfahren, obwohl die Landessatzung keine diesbezügliche Regelung enthalte. Aus dem Gesichtspunkt der Rechtseinheitlichkeit müßten auf allen Ebenen von Delegierten-Versammlungen die gleichen Zugangsvoraussetzungen für Sprecher/Präsidenten zugrundegelegt werden. Delegiertenversammlungen seien in der Tat von Mitgliederversammlungen, bei denen jedes Mitglied alle Rechte der Mitgliedschaft ausüben kann, verschieden. Ersatzdelegierte einer Mitgliederversammlung hätten eben nur eingeschränkte Rechte, die erst dann zum Vollrecht und damit auch zum aktiven oder passiven Wahlrecht erstarken, wenn sie nach Ausscheiden eines Vollmitgliedes an dessen Stelle treten. Deshalb könne kein Ersatzdelegierter in einer Delegiertenversammlung Sprecher oder Präsident werden.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen und beantragt deren Zurückweisung.

Er hält die Argumentation des Antragstellers Ziffer 2 für nicht stichhaltig. Die Regelung der Landessatzung sei eindeutig, sie sei auch nicht mit dem Hinweis auf die - von ihm bestrittene - Praxis beim Landesparteitag widerlegbar. Eine solche dort geübte Praxis der Delegierten sei im übrigen nicht geeignet, einer Satzungsvorschrift für den Bezirksausschuß eine gegen ihren Wortlaut gerichtete Auslegung zu geben. Aus Übung oder Gewohnheit eines bestimmten Organes des Landesverbandes könne einem anderen Organ aus Gründen der "Rechtseinheitlichkeit" nicht auferlegt werden, gegen den eindeutigen Wortlaut der Satzung entsprechend einer anderswo gepflegten Übung verfahren zu müssen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Die Parteien haben ihre Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erteilt.

Das Bundesschiedsgericht hat den Vorstand des Landesverbands B der F.D.P. zum Verfahren beigelegt. Dieser ist beigetreten und hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 23. 9. 1994 der Beschwerde des Antragstellers Ziffer 2 angeschlossen.

III.

Die Beschwerde des Antragstellers Ziffer 2 ist, da sie form- und fristgerecht erhoben wurde, zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Das Bundesschiedsgericht tritt in vollem Umfang den Erwägungen des Landesschiedsgerichts in seinem mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß bei und verweist auf dessen Einzelbegründung. Die seitens des Beschwerde führenden Ortsverbandes hiergegen geführten Angriffe verfangen nicht, so daß es bei der gefundenen Erkenntnis zu verbleiben hat.

Die Regelung in § 26 Absatz 6 der Landessatzung, welche anordnet, daß der aus den in Absatz 2 aufgeführten Personen gebildete Bezirksausschuß einen Sprecher und seinen Stellvertreter zu wählen hat, führt hinsichtlich dessen über die bloße Parteimitgliedschaft

hinausgehender Qualifikation kein weiteres Erfordernis an, wie dies § 16 Absatz 1 Satz für den Sprecher des Landesausschusses vorsieht.

Aus dem Fehlen einer solchen Regelung vermag auch das Bundesschiedsgericht nicht zu schließen, daß der Satzungsgeber der am 1.9.1990 in Kraft gesetzten Landessatzung dem in § 26 Absatz 6 *expressis verbis* niedergelegten Erfordernis eine Allgemeinwirkung für alle Bereiche zukommen hat lassen wollen. Zur Stützung ihrer Ansicht in diesem Sinne haben sich die Antragsteller nicht auf Beiträge dazu berufener Personen bezogen, die sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Landessatzung und deren Verabschiedung beim entsprechenden Landesparteitag mit diesen Fragen befaßt haben. Aus berufenem Munde bzw. Protokollen könnten - wie im Gesetzgebungsverfahren - Motive und Gründe für die Schaffung von Regelungen abgeklärt werden. Dem Bundesschiedsgericht obliegt es nicht, von Amts wegen derartige Recherchen anzustellen.

Soweit sich die Antragsteller zur Stützung ihrer Ansicht auf die Äußerung des Vorsitzenden des Landessatzungsausschusses vom 24. 3. 1994 beziehen, so führt diese deshalb nicht weiter, weil sie jeder Begründung entbehrt. Ganz abgesehen davon ist nur der sich aus 9 Mitgliedern zusammensetzende Satzungsausschuß befugt, ein Gutachten über Rechtsfragen zu erstellen, wie eine Bestimmung der Satzung auszulegen ist. Dies ordnet § 36 Absatz 1 der Landessatzung so an.

Auch aus einer der Regelung in § 16 Absatz 6 entsprechenden Handhabung beim Landesparteitag läßt sich kein zwingender Schluß dahingehend ziehen, diese Handhabung entspreche zwingendem Satzungsrecht, denn jedes demokratisch gewählte Gremium kann sich, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, über die in seiner Grundordnung (Landessatzung) festgelegten Schranken hinaus weiterreichenden Bindungen unterwerfen, um noch mehr Unmittelbarkeit bei der politischen Willensbildung zu ermöglichen.

Hinzu kommt weiter, daß sich der Bezirksausschuß sowohl was Zusammensetzung als auch was Aufgabenstellung anbetrifft, gravierend vom Landesausschuß unterscheidet. Letzterer ist, wie Bestimmungen von §§ 8-24 Landessatzung zeigen, einer der fünf Organe des Landesverbandes. Er stellt die ständige Vertretung des Grundorgans Landesparteitag dar. Ihm sind die in § 17 Absätze 2 und 3 beschriebenen Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen. Dabei handelt es sich, wie die Aufzählung zeigt, um zentrale Fragen der Partei mit weitreichender politischer Bedeutung. Außer den 84 gewählten Delegierten gehören dem Landesausschuß an: kraft Amtes die Mitglieder des Landesvorstandes (das sind entsprechend § 19 Absatz 2 der Vorsitzende, drei Stellvertreter, der Schatzmeister und 10 Beisitzer) sowie der Vorsitzende der Fraktion des Parlaments oder einer seiner Stellvertreter. Von daher macht das in § 16 Absatz 1 Satz 2 aufgestellte Erfordernis, der Sprecher müsse Delegierter sein, einen nachvollziehbaren politischen Sinn: der demokratischen Basis und nicht der Exekutive ist die Funktion des Sprechers, der die Versammlungen einzuberufen und zu leiten hat, mit Absicht vorbehalten worden.

Der Bezirksausschuß hingegen ist einer der drei Organe des jeweiligen Bezirksverbandes, wobei die Bezirksverbände ihrerseits Gliederungen des Landesverbandes sind (vergl. § 8 Absatz 1). Deren in § 25 beschriebene Aufgabenstellung ist von derjenigen des Landesausschusses dadurch unterschieden, daß sie sich zum einen auf die Zuständigkeiten im Bezirk beschränkt und diesem Gremium keinerlei Personen kraft Amtes angehören, denen Leitungsfunktionen die Gesamtpartei betreffend zukommen. Von daher ist es eben

auch materiellrechtlich nicht geboten, nur eine Person zum Sprecher wählen zu dürfen, die gleich-zeitig Delegierter zum Landesausschuß ist.

Die Funktion eines solchen Delegierten ist aufgrund der Aufgabenstellung eine völlig andere als diejenige eines Sprechers des Bezirksausschusses. Der Delegierte ist repräsentatives Mitglied des Bezirksverbandes im Landesausschuß, der Sprecher des Bezirksausschusses hat die Aufgabe der Einberufung und Leitung des Organes des Bezirksverbandes und ist darüber hinaus beratendes Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes. Gründe dafür, weshalb er nur zum Sprecher qualifiziert sein soll, wenn er zugleich die Eigenschaft als Delegierter hat, erschließen sich dem Bundesschiedsgericht nicht.

Für eine analoge Anwendung der in § 16 Absatz 1 Satz 2 der Landessatzung getroffenen Regelung ist da-her kein Raum. Sollte die vom Antragsteller Ziffer 2 beschriebene Praxis bei der Wahl der Bezirksaus-schüsse Ausdruck einer allseits befolgten Handhabung sein, so möge der dazu berufene Satzungsausschuß auf eine dementsprechende, klarstellende Änderung der Landessatzung hinwirken.

Demzufolge ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagen beruht auf § 28 SchGO.